



**Einladung  
zur 43. Sitzung  
des Haupt- und Finanzausschusses  
am Dienstag, dem 28.05.2019,  
um 16:30 Uhr im Ratssaal**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

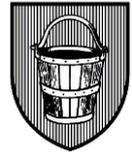
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 14.05.2019
- 3 04 - 16 1858/2019 Anpassung der Gebührentabelle und Satzung zur Erhebung von KiTa-  
Beiträgen;  
hier: Gemeinsamer Antrag Nr. XIX/2019 der CDU- und BGE-  
Ratsfraktion
- 4 07 - 16 1876/2019 Anpassung der Richtlinien der Seniorenvertretung
- 5 Mitteilungen und Anfragen
- 6 Einwohnerfragestunde

## **II. Nichtöffentlich**

- 7 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.02.2019
- 8 05 - 16 1885/2019 Kauf von Ökopunkten
- 9 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 20. Mai 2019

Peter Hinze  
Vorsitzender



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>04 - 16 1858/2019/1</b>	<b>27.05.2019</b>

## Betreff

Anpassung der Gebührentabelle und Satzung zur Erhebung von KiTa-Beiträgen;  
hier: Gemeinsamer Antrag Nr. XIX/2019 der CDU- und BGE-Ratsfraktion

## Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2019
Rat	28.05.2019

## **Beschlussvorschlag**

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 5. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein einschließlich der entsprechenden Beitragstabelle, Anlage 2 (Modellberechnung 2; Reduzierung um 25 %) ab dem 01.08.2019.

### **Beschlussvorschlag aus dem Jugendhilfeausschuss**

Der Rat beschließt die als Anlage 6 beigefügte 5. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein einschließlich der entsprechenden Beitragstabelle, Anlage zu § 3 Abs. 1 der Nachtragssatzung.

## Sachdarstellung :

Mit dem gemeinsamen Antrag der CDU/BGE Fraktionen vom 26.03.2019 (**Anlage 5**) wird folgende Anpassung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen und Förderung in der Kindertagespflege vorgeschlagen:

1. Die Betreuung für Kinder über drei Jahre grundsätzlich beitragsfrei zu stellen
2. Die Gebühren für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren pauschal um 30 % zu senken
3. Den Stichtag zur Berechnung (1.11. jeden Jahres) abzuschaffen und wie in anderen Kommunen zur Folgemonatsberechnung überzugehen
4. Einkünfte wie Aufwandspauschalen und Entschädigungen die aus ehrenamtlichen Tätigkeiten (Feuerwehr, Übungsleiter, Kommunalpolitik etc.) entstehen, sollen nicht mehr als Einkommen i.S.d. Satzung angerechnet werden

Die Verwaltung hat die einzelnen Punkte aus dem Antrag geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

### zu Punkt 1 und 2:

Von einer generellen Freistellung der Elternbeiträge für die Kinder ab 3 Jahren wird abgeraten. Zurzeit ist das letzte Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII beitragsfrei. Lt. derzeitigen Planungen in der Landesgesetzgebung wird ab dem **01.08.2020** von einem zweiten beitragsfreien Jahr ausgegangen. Damit erfahren Eltern über die Landesgesetzgebung eine weitere finanzielle Entlastung. Eine weitere Beitragsfreiheit ist auf Landesebene zunächst nicht geplant, da der Ausbau der Betreuungsplätze, die Erweiterung der Öffnungszeiten sowie die Entwicklung und Beibehaltung von Qualitätsstandards vorrangige Priorität haben. Diese Punkte sollten ebenfalls im Rahmen der kommunalen Aufgabe vorrangig Beachtung finden. Eine Befreiung der Elternbeiträge für die 3 bis 6-jährigen Kinder stellt eine kurzzeitige Entlastung für einen kleinen Personenkreis dar. Das Kindergartenkind von heute ist das Schulkind von morgen und der Jugendliche von übermorgen. Wichtiger ist es, alle Aufgaben für Familien insgesamt erfüllen zu können. Hier geht es u.a. um freiwillige Präventionsmaßnahmen für benachteiligte Kinder und Familien, aber auch um die Förderung von Freizeit- und Kulturangeboten. Ein Standortvorteil ergibt sich nicht allein aus einer Beitragsbefreiung für eine kleine Gruppe von Kindern, sondern aus einem ausreichenden Angebot an Betreuung, Schulversorgung und einer guten Qualität der Angebote für Familien.

Es muss berücksichtigt werden, dass ein Verzicht auf Elternbeiträge nicht nur einmalig erfolgt, sondern die Einnahmeverluste für die Stadt Emmerich am Rhein eine konstante finanzielle Belastung darstellen können. Bei einer Verschlechterung der Haushaltslage gibt es nur eine erschwerte Rückkehrmöglichkeit.

Der JHA Beschluss vom 12.03.2019, eine Satzungsänderung erst mit Umsetzung der gesetzlichen Änderung zum **01.08.2020** vorzunehmen, wird durch den gemeinsamen Antrag der CDU u. BGE Fraktion neu diskutiert. Die Verwaltung sieht die Möglichkeit, die Elternbeiträge aufgrund der finanziellen Entwicklung zu reduzieren und legt einen modifizierten Verwaltungsvorschlag vor. Um eine Gleichberechtigung für alle Kinder in der Altersstufe 0 bis 6 Jahre zu erreichen, wird vorgeschlagen, die Beiträge insgesamt um 25 % (ersatzweise 30 %) zu reduzieren. Der Punkt 2 des Antrages der CDU/BGE Fraktionen wird hierbei grundsätzlich aufgegriffen, jedoch für die U3- und Ü3-Kinder insgesamt. Die sich hieraus ergebenden Elternbeiträge sind aus der **Anlage 3** ersichtlich.

Die Mindereinnahmen aus dem vorliegenden Antrag sowie dem Verwaltungsvorschlag gehen, aufgeteilt nach den einzelnen Kriterien, aus der **Anlage 4 „Vergleichsberechnung der Mindereinnahmen“** hervor.

Am 07.05.2019 wurde der Referentenentwurf für das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz) im Landeskabinett verabschiedet und geht nun zur Anhörung in den Landtag. Für das 2. beitragsfreie Jahr, geplant ab dem Kindergartenjahr **2020/2021**, soll es einen finanziellen Ausgleich für die Kommunen, in Anlehnung an das letzte beitragsfreie Jahr vor der Einschulung, geben. Für das Kindergartenjahr 2018/2019 (Stand 20.02.2019) beträgt die Zuweisung für das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr 317.951,35 €. Dieser Betrag kann jedoch nicht ohne weiteres für das 2. beitragsfreie Jahr angesetzt werden, da sich die Berechnung des Landeszuschusses insgesamt ändert. Eine Modellberechnung auf Basis der Zahlen für das Kindergartenjahr 2018/2019 unter Berücksichtigung der erhöhten Kindpauschalen würde nur eine prognostizierte Mehreinnahme zwischen 220.000 € und 250.000 € ergeben. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Gesetz noch nicht beschlossen ist und eine zeitliche Versetzung vorliegt, da der Zuschuss erst zum Kindergartenjahr 2020/2021 verändert werden soll. Weiterhin ist dieser Zuschuss variabel, da er sich an den gewährten Kindpauschalen für die Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren orientiert.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer generellen Freistellung der Elternbeiträge für die Kinder ab 3 Jahren, die Beiträge für Geschwisterkinder unter 3 Jahren zukünftig anderes zu berechnen sind. Dies betrifft die Geschwister von Kindern im beitragsfreien Jahr vor der Einschulung bzw. bei Neuregelung auch das 2. beitragsfreie Jahr.

Die jetzige Regelung sieht vor:

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das Geschwisterkind der höhere Beitrag zu leisten, so wird als Elternbeitrag aktuell **die Differenz** der beiden Beträge für das jüngere Kind erhoben.

Bei einer Befreiung der Elternbeiträge für Kinder ab 3 Jahren, fällt zukünftig der Differenzbetrag für das Geschwisterkind weg. Dies führt zu weiteren Mindereinnahmen.

### **Zu Punkt 3:**

Gemäß § 19 Abs. 5 KiBiz ist bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder bis zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben. Dies bedeutet, dass Kinder die im August, September und Oktober eines Jahres 3 Jahre alt werden, bereits ab dem 01.08. eines Jahres als 3-jährige Kinder gelten und damit der Beitrag für 3-jährige Kinder erhoben wird. Hieran möchte die Verwaltung festhalten und keine Schlechterstellung vornehmen. Diese Regelung ist aus Sicht der Kindergartenbedarfsplanung ebenfalls sinnvoll, damit die Plätze für 3-jährige Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres gefüllt werden und nicht erst unterjährig. Dies würde zu Finanzierungsschwierigkeiten bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen führen. Darüber hinaus geht die Verwaltung mit dem Vorschlag der CDU/BGE Fraktion einher und schlägt vor, die Elternbeiträge für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr (nach dem 1.11. eines Jahres) 3 Jahre alt werden, ab dem Folgemonat ebenfalls in Höhe der Elternbeiträge für Kinder ab 3 Jahren festzusetzen und den § 2 Abs. 4a der Elternbeitragssatzung entsprechend zu ändern.

Die Mindereinnahmen pro Kindergartenjahr in Bezug auf die jetzige Elternbeitragssatzung werden auf ca. **88.300 €** geschätzt.

### **Zu Punkt 4:**

Aufgrund der derzeitigen Elternbeitragssatzung werden Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit nur als Einkommen zur Berechnung des Elternbeitrages herangezogen, wenn sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Elternteils oder der Eltern erhöhen. Entschädigungen, die einem finanziellen Aufwand gegenüber stehen, werden auch derzeit nicht als Einkünfte angerechnet.

Die Verwaltung möchte zur Förderung des Ehrenamtes dem Antrag der CDU/BGE Fraktionen folgen und schlägt vor, zukünftig Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Tätigkeit als Übungsleiter (z.B. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder) bei der Einkommensberechnung nicht als Einkommen anzurechnen. Dies wird in der Satzung ab dem 01.08.2019 berücksichtigt. Hierzu wird auf den Satzungstext verwiesen.

Nicht verzichtet werden kann auf einen gewährten Verdienstausschluss im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich mit anderen Beitragspflichtigen führen.

In der Vergangenheit gab es nur eine geringe Anzahl an Eltern, die Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit angegeben haben. Finanzielle Auswirkungen auf die Höhe der Einnahmen können nicht berechnet werden.

Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, die jährliche prozentuale Erhöhung der Elternbeiträge gemäß § 3 Abs. 5 der Elternbeitragsatzung abzuschaffen. Diese Regelung ist gekoppelt an die Erhöhung der Kindpauschalen gemäß § 19 Abs. 2 KiBiz. Aufgrund der Gesetzesänderung durch das „Gute Kita Gesetz“ als auch im Hinblick auf die Reform des KiBiz ist diese Regelung nicht mehr sinnvoll. Zukünftig soll die Erhöhung der Kindpauschalen nach einem Index aus Steigerung Personal- und Sachkosten jährlich angepasst werden. Ausgehend von einem Gesamtbeitragsvolumen von 870.000 € für das Kindergartenjahr 2018/2019 (Stand 01.04.2019) beträgt der Einnahmeverlust bei einem Prozentsatz von 1,5 % = **13.232 €**.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, die Elternbeiträge bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von 28.000 € beitragsfrei zu setzen. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sog. „Gute Kita Gesetz“) hat der Bund einer Änderung des § 90 SGB VIII zugestimmt. Ab dem 01.08.2019 sind neben Empfängern von Arbeitslosengeld II Leistungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag vom Elternbeitrag befreit. Eltern, die diese Leistungen beziehen, können bei der Elternbeitragsstelle einen entsprechenden Erlassantrag stellen. Weiterhin sieht das „Gute Kita Gesetz“ vor, vermehrt Eltern mit geringem Einkommen i.R. einer Erlassberechnung freizustellen. Diese beiden Neuerungen machen eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze erforderlich und vermeiden damit in der unteren Einkommensstufe einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Hier errechnet sich eine Mindereinnahme in Höhe von geschätzt **28.284 €**.

#### **Neben den Mindereinnahmen aus einer geänderten Beitragssatzung haben folgende weitere Maßnahmen finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:**

- Durch das „Gute Kita Gesetz“ und die Reformierung des KiBiz wird die Stadt Emmerich einige Neuerungen umzusetzen haben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben.
- Darüber hinaus steht die Änderung der Förderrichtlinien für die Kindertagespflege an. Hier müssen in Kürze Gelder in nicht unbeachtlicher Höhe zur Verfügung gestellt werden. Derzeit beträgt die Schätzung 100.000 bis 150.000 € pro Kindergartenjahr.
- Ebenfalls muss für den weiteren Ausbau der Betreuungsplätze in Kitas und in der Kindertagespflege sowie der Qualitätssicherung mit finanziellen Mehrausgaben gerechnet werden.
- Nach derzeitiger Schätzung fällt durch das „2. Rettungspaket“ für das Kindergartenjahr 2019/2020 ein zusätzlicher kommunaler Zuschuss in Höhe von 58.000 € an. Daneben ist der Kommunalanteil an der Erhöhung der Kindpauschalen von 1,5 % auf 3 % für das gleiche Kindergartenjahr zu finanzieren.

- Um die Trägervielfalt der Kindertageseinrichtungen zu erhalten, ist mit einer erhöhten freiwilligen Förderung durch die Stadt Emmerich zu rechnen.

Die anstehenden Aufgaben im Bereich der Tagesbetreuung für Kinder, die einen erheblichen finanziellen Mehraufwand für den kommunalen Haushalt mit sich ziehen, stehen im Gegensatz zu den enormen Einnahmeverlusten, die mit der Umsetzung des Antrages der CDU/BGE Fraktionen gefordert werden. Auch wenn sich durch den geplanten Zuschuss des Landes zur Beitragsbefreiung eines weiteren Kindergartenjahres ab 01.08.2020 eine zusätzliche Einnahme ergibt, bleibt es für das KGJ 2019/2020 bei den errechneten Mindereinnahmen sowie der grundsätzlichen Erhöhung des Zuschussbedarfes aus kommunalen Mitteln für die Folgejahre.

Von daher schlägt die Verwaltung eine modifizierte Satzungsänderung vor, die einerseits die Familien mit Kindern unter 6 Jahren entlastet und andererseits finanziellen Spielraum für die dringenden Aufgaben für die Kinder und Jugendlichen jeder Altersstufe bietet.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, die Elternbeiträge für U3- und Ü3-Kinder lt. der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und der Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein mit folgenden Inhalten zu beschließen:

1. Reduzierung der gesamten Elternbeiträge um 25 % (ersatzweise 30%)
2. Änderung des § 3 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung in Form von unterjähriger Anpassung des Ü3-Beitrages ab dem Folgemonat nach Erreichen des 3. Lebensjahres
3. Beitragsfestsetzung erst ab einem Jahresbruttoeinkommen i.H.v. 28.000 €
4. Ergänzung des § 4 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung um die Freistellung der Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit (mit Ausnahme des Verdienstaufalles)
5. Abschaffung der prozentualen Erhöhung der Elternbeiträge; siehe § 3 Abs. 5 der derzeit gültigen Elternbeitragssatzung

Der entsprechende Satzungstext ab dem 01.08.2019 ist aus der **Anlage 1** zur Vorlage ersichtlich, ebenso die Beitragstabellen für die Modellberechnungen „Reduzierung der Elternbeiträge um 25 u. 30 %“. Die Gegenüberstellung der Satzungstexte ergibt sich aus **Anlage 3**.

**Beratung aus dem Jugendhilfeausschuss:**

**In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Emmerich am Rhein am 23.05.2019 gab es zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung keinen Antrag. Vielmehr wurde der gemeinsame Antrag der CDU/BGE Fraktionen mit nachstehendem erweiterten Inhalt und Abstimmungsergebnis beschlossen:**

**Mit der 5. Nachtragssatzung sollen folgende Punkte lt. Antrag vom 26.03.2019 umgesetzt werden:**

- 1. Die Betreuung für Kinder über drei Jahre grundsätzlich beitragsfrei zu stellen**
- 2. Die Gebühren für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren pauschal um 30 % zu senken**
- 3. Den Stichtag zur Berechnung (1.11. jeden Jahres) abzuschaffen und wie in anderen Kommunen zur Folgemonatsberechnung überzugehen**
- 4. Einkünfte wie Aufwandspauschalen und Entschädigungen, die aus ehrenamtlichen Tätigkeiten (Feuerwehr, Übungsleiter, Kommunalpolitik etc.) entstehen, sollen nicht mehr als Einkommen i.S.d. Satzung angerechnet werden**
- 5. Beitragsfestsetzung erst ab einem Jahresbruttoeinkommen i.H.v. 28.000 €**

**Dafür: 6**

**Dagegen: 0**

**Enthaltungen: 7**

**Nicht angenommen wurde der Vorschlag der Verwaltung, die prozentuale jährliche Erhöhung gemäß § 3 Abs. 5 der derzeit gültigen Elternbeitragsatzung abzuschaffen. Diese Regelung sollte zum 01.08.2019 umgesetzt werden, zum einen um einen enormen Verwaltungsaufwand (Folgebescheide) zu vermeiden, zum anderen um im Hinblick auf die KiBiz-Reform die analoge Anwendung an alte Rechtsvorschriften zu entfernen.**

**Weiterhin erfolgte keine Klarstellung darüber, wie die Stichtagsregelung (Punkt 3) des politischen Antrages umzusetzen ist. Hierzu wird auf die Vorlage zu Punkt 3 verwiesen. Nach dem gemeinsamen Antrag der CDU/BGE Fraktion werden zukünftig alle Kinder, die im Zeitraum 01.08.-31.10. eines Jahres drei Jahre alt werden und ab Beginn eines Kindergartenjahres die Kita besuchen, zu einem U3-Beitrag herangezogen. Zu den Auswirkungen wird auf die Vorlage zur JHA-Sitzung vom 23.05.2019 Bezug genommen.**

**Weiterhin wird aufgrund der Folgemonatsregelung für Kinder, die im Aufnahmemonat ihr drittes Lebensjahr vollenden, für den Geburtsmonat der Beitrag für ein U3-Kind festgesetzt. Dies entspricht nicht der bisherigen Regelung.**

**Zu Punkt 4 des politischen Antrages wurde in der Vorlage und in der Jugendhilfeausschusssitzung am 23.05.2019 klargestellt, dass Verdienstauffälle bei ehrenamtlicher Tätigkeit oder Übungsleitertätigkeit für die Einkommensbemessung hinzugezogen werden. Hierzu gab es keine Wortmeldungen aus dem Jugendhilfeausschuss, so dass die Verwaltung dies als Zustimmung ansieht und die Definition zu den Einkünften in die 5. Nachtragssatzung eingearbeitet hat.**

***Nicht abgestimmt wurde über den Antrag der SPD Fraktion, die Entscheidung zu vertagen und nochmals in die Beratung zu gehen. Hier wurde angeregt, eine Entlastung der Familien bei der Beitragsbemessung in Anlehnung an den Verwaltungsvorschlag zu beraten und darüber hinaus zu überlegen, die Kindertageseinrichtungen freiwillig höher zu bezuschussen, um das pädagogische Personal zu unterstützen und damit die Qualität zu erhalten.***

***Nicht diskutiert wurde über die zukünftigen Ausgaben, die mit der Reform des KiBiz verbunden sind, auf die aber in der Vorlage und der Präsentation hingewiesen wurden. Damit die Aufgaben der Verwaltung für alle Altersstufen finanziert werden können, ist eine Berücksichtigung der geplanten Mehrausgaben nicht losgelöst von der Einnahmesituation zu sehen. In Addition gibt es neben dem geplanten Zuschuss zum beitragsfreien 2. Kindergartenjahr aufgrund der geänderten Förderung der Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche finanzielle Beteiligung der Kommunen.***

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Haushalt 2019 und folgende nicht vorgesehen. Veränderungen im lfd. Haushaltsjahr können nicht zu Lasten des Budgets FB 4 aufgefangen werden und erfordern neben den für 2019 schon vorgesehenen rd. 1,6 MIO € weitere Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage. Mindereinnahmen 2019 Produkt 1.100.06.01.01

- i.H.v. 666.452 € pro KGJ (Antrag CDU/BGE) anteilig 2019 i.H.v. 277.688 €; anteilig für die Zeit vom 01.01.-31.07.2020 i.H.v. 388.764 €
- i.H.v. 394.399 € pro KGJ (Modellberechnung 1) anteilig 2019 i.H.v. 164.333 €; anteilig für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.07.2020 i.H.v. 230.066 €
- i.H.v. 352.308 € pro KGJ (Modellberechnung 2) anteilig 2019 i.H.v. 146.795 €; für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.07.2020 i.H.v. 205.513 €
- Der geplante Landeszuschuss zum weiteren beitragsfreien Jahr soll erst ab dem 01.08.2020 zur Verfügung gestellt werden.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:

- 04 - 16 1858 2019 A 1 5. Nachtragssatzung ab 01.08.2019
- 04 - 16 1858 2019 A 2 Seite 1 Elternbeiträge
- 04 - 16 1858 2019 A 2 Seite 2 Elternbeiträge im Vergleich
- 04 - 16 1858 2019 A 3 Synopse ETB-Satzung 2017 + 2019 neu
- 04 - 16 1858 2019 A 4 Vergleichsberechnung der Mindereinnahmen
- 04 - 16 1858 2019 A 5 gemeinsamer Antrag CDU BGE
- 04 - 16 1858 2019 A 6 5. Nachtragssatzung (28.05.2019)

**5. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII vom 30.10.2007 (GV.NRW 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV.NRW. S. 151), des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) In Kraft getreten am 01.01.2019 (Art. 2 Nr. 2 tritt am 01.08.2019 in Kraft, Art. 3 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen wurden, Artikel 4 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen wurden, nicht jedoch vor dem 01.01.2020) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird ersetzt:

Kinder, die bis zum 1. November des begonnen Kindergartenjahres ein Alter von mindestens 3 Jahren erreicht haben werden, werden der Altersgruppe ab 3 Jahren zugeordnet. Kinder, die nach dem 1. November des begonnenen Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr erreicht haben werden, werden ab dem Folgemonat des Geburtstages der Altersgruppe ab 3 Jahren zugeordnet.

b) Absatz 5 entfällt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt

wird, hinzuzurechnen. Einkünfte nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale), § 3 Nr. 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) werden nicht angerechnet. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist anrechnungsfrei. Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

b) Absatz 4 wird ersetzt:

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII oder nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, werden für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Eltern, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten, werden ebenfalls für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert:

In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(b) Absatz 2 wird geändert:

Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 2 SGB VIII.

## **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

**Monatliche Beiträge Kindergarten/ Tagespflege ab 01.08.2019 in der Stadt Emmerich am Rhein  
gemäß Modellberechnung 1 - Reduzierung um 30 %**

Stufe	Jahresbrutto- einkommen	Kinder ab 3 Jahre			Kinder unter 3 Jahre		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
1	bis 28.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 35.000 €	20 €	28 €	36 €	50 €	69 €	89 €
3	bis 43.000 €	28 €	39 €	50 €	69 €	97 €	123 €
4	bis 52.000 €	46 €	63 €	80 €	114 €	160 €	204 €
5	bis 62.000 €	69 €	96 €	123 €	176 €	246 €	316 €
6	bis 74.000 €	96 €	134 €	172 €	229 €	319 €	410 €
7	bis 89.000 €	130 €	182 €	233 €	249 €	348 €	448 €
8	bis 108.000 €	169 €	235 €	302 €	270 €	377 €	483 €
9	über 108.000 €	210 €	293 €	377 €	291 €	406 €	522 €

**Monatliche Beiträge Kindergarten/ Tagespflege ab 01.08.2019 in der Stadt Emmerich am Rhein  
gemäß Modellberechnung 2 - Reduzierung um 25 %**

Stufe	Jahresbrutto- einkommen	Kinder ab 3 Jahre			Kinder unter 3 Jahre		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
1	bis 28.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 35.000 €	22 €	30 €	39 €	53 €	74 €	95 €
3	bis 43.000 €	30 €	42 €	53 €	74 €	104 €	132 €
4	bis 52.000 €	49 €	68 €	86 €	122 €	171 €	218 €
5	bis 62.000 €	74 €	103 €	132 €	188 €	263 €	338 €
6	bis 74.000 €	103 €	144 €	185 €	245 €	342 €	440 €
7	bis 89.000 €	140 €	195 €	250 €	267 €	373 €	480 €
8	bis 108.000 €	181 €	252 €	323 €	289 €	404 €	518 €
9	über 108.000 €	225 €	314 €	404 €	311 €	435 €	559 €



**Monatliche Beiträge Kindergarten/ Tagespflege ab 01.08.2019 in der Stadt Emmerich am Rhein**  
**Gegenüberstellung gemäß Modellberechnung 1 - Reduzierung um 30 %**

Stufe	Jahresbrutto- einkommen	Kinder ab 3 Jahre						Kinder unter 3 Jahre					
		bis 25 Stunden	-30%	bis 35 Stunden	-30%	bis 45 Stunden	-30%	bis 25 Stunden	-30%	bis 35 Stunden	-30%	bis 45 Stunden	-30%
1	bis 28.000 €	24 €	0 €	32 €	0 €	41 €	0 €	57 €	0 €	79 €	0 €	101 €	0 €
2	bis 35.000 €	29 €	20 €	40 €	28 €	52 €	36 €	71 €	50 €	99 €	69 €	127 €	89 €
3	bis 43.000 €	40 €	28 €	56 €	39 €	71 €	50 €	99 €	69 €	138 €	97 €	176 €	123 €
4	bis 52.000 €	65 €	46 €	90 €	63 €	114 €	80 €	163 €	114 €	228 €	160 €	291 €	204 €
5	bis 62.000 €	99 €	69 €	137 €	96 €	176 €	123 €	251 €	176 €	351 €	246 €	451 €	316 €
6	bis 74.000 €	137 €	96 €	192 €	134 €	246 €	172 €	327 €	229 €	456 €	319 €	586 €	410 €
7	bis 89.000 €	186 €	130 €	260 €	182 €	333 €	233 €	356 €	249 €	497 €	348 €	640 €	448 €
8	bis 108.000 €	241 €	169 €	336 €	235 €	431 €	302 €	385 €	270 €	538 €	377 €	690 €	483 €
9	über 108.000 €	300 €	210 €	419 €	293 €	538 €	377 €	415 €	291 €	580 €	406 €	745 €	522 €



**Monatliche Beiträge Kindergarten/ Tagespflege ab 01.08.2019 in der Stadt Emmerich am Rhein**  
**Gegenüberstellung gemäß Modellberechnung 1 - Reduzierung um 25 %**

Stufe	Jahresbrutto- einkommen	Kinder ab 3 Jahre						Kinder unter 3 Jahre					
		bis 25 Stunden	-25%	bis 35 Stunden	-25%	bis 45 Stunden	-25%	bis 25 Stunden	-25%	bis 35 Stunden	-25%	bis 45 Stunden	-25%
1	bis 28.000 €	24 €	0 €	32 €	0 €	41 €	0 €	57 €	0 €	79 €	0 €	101 €	0 €
2	bis 35.000 €	29 €	22 €	40 €	30 €	52 €	39 €	71 €	53 €	99 €	74 €	127 €	95 €
3	bis 43.000 €	40 €	30 €	56 €	42 €	71 €	53 €	99 €	74 €	138 €	104 €	176 €	132 €
4	bis 52.000 €	65 €	49 €	90 €	68 €	114 €	86 €	163 €	122 €	228 €	171 €	291 €	218 €
5	bis 62.000 €	99 €	74 €	137 €	103 €	176 €	132 €	251 €	188 €	351 €	263 €	451 €	338 €
6	bis 74.000 €	137 €	103 €	192 €	144 €	246 €	185 €	327 €	245 €	456 €	342 €	586 €	440 €
7	bis 89.000 €	186 €	140 €	260 €	195 €	333 €	250 €	356 €	267 €	497 €	373 €	640 €	480 €
8	bis 108.000 €	241 €	181 €	336 €	252 €	431 €	323 €	385 €	289 €	538 €	404 €	690 €	518 €
9	über 108.000 €	300 €	225 €	419 €	314 €	538 €	404 €	415 €	311 €	580 €	435 €	745 €	559 €

Gegenüberstellung Satzungstext

Satzungstext alt	Satzungstext neu
<p><b>§ 3 Elternbeitrag</b></p> <p><del>(4) Bei der Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragstabelle ist in analoger Anwendung des § 19 Abs. 5 KiBiz für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben bzw. erreicht haben werden. Wird ein nach dem 1. November geborenes Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege neu aufgenommen, ohne, dass vorher eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfolgte, ist der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren zu zahlen.</del></p> <p><del>(5) Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 werden in analoger Anhebung der Kinderpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz die Elternbeiträge in der Tabelle (Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren) jährlich um 1,5 % erhöht. Für das Kindergartenjahr 2017/2018 wird der Elternbeitrag anhand der anliegenden Beitragstabelle festgesetzt. Abweichend von Satz 1 erhöht sich der Beitrag analog § 19 Abs. 2 KiBiz für das Kindergartenjahr 2018/2019 um derzeit 3 %. Die Beiträge werden ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 auf volle Euro gerundet.</del></p> <p><b>§ 4 Maßgebliches Einkommen</b></p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem</p>	<p><b>§ 3 Elternbeitrag</b></p> <p><b>(4) Kinder, die bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres ein Alter von mindestens 3 Jahren erreicht haben werden, werden der Altersgruppe ab 3 Jahren zugeordnet. Kinder, die nach dem 1. November des begonnenen Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr erreicht haben werden, werden ab dem Folgemonat des Geburtstages der Altersgruppe ab 3 Jahren zugeordnet.</b></p> <p><b>§ 4 Maßgebliches Einkommen</b></p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. <b>Einkünfte nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale), § 3 Nr. 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) werden nicht angerechnet.</b></p>

Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

~~(4) Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.~~

#### **§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen**

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß ~~§ 90 Abs. 3 SGB VIII~~ ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(2) Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach ~~§ 90 Abs. 4 SGB VIII~~.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am ~~01.08.2017~~ in Kraft. Die bisherige Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein tritt mit Ablauf des ~~31.07.2019~~ außer Kraft

Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

**(4) Empfänger von Leistungen nach dem SBG II, nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII oder nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Eltern, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten, werden ebenfalls für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.**

#### **§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen**

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß **§ 90 Abs. 4 SGB VIII** ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(2) Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach **§ 90 Abs. 2 SGB VIII**.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

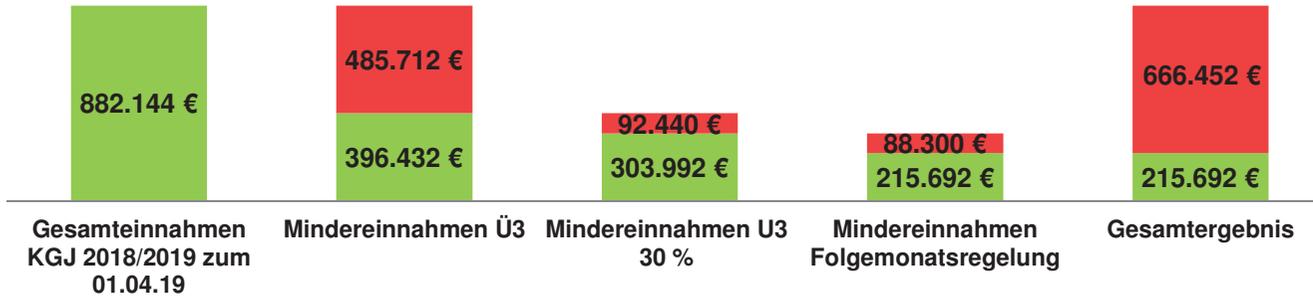
Diese Satzung tritt am **01.08.2019** in Kraft. Die bisherige Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein tritt mit Ablauf des **31.07.2019** außer Kraft.

# Anlage 4

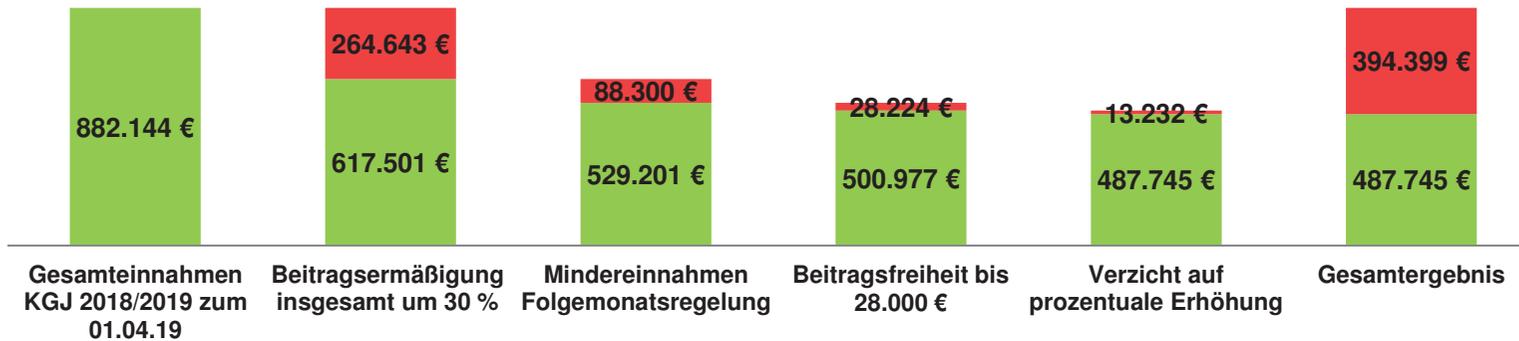
## Vergleichsberechnung der Mindereinnahmen

■ Beitragsaufkommen ■ Mindereinnahmen

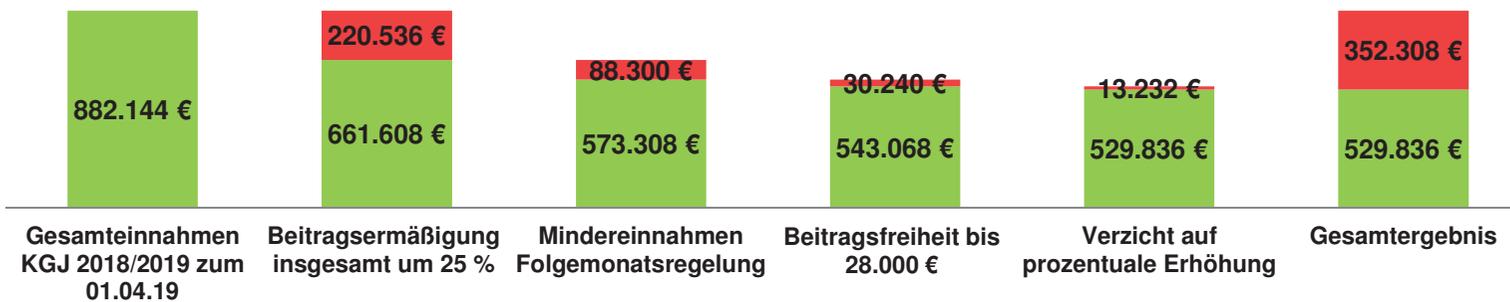
### Finanzielle Auswirkungen gemeinsamer Antrag CDU / BGE



### Modellberechnung 1



### Modellberechnung 2



O:  
3

An den Vorsitzenden des Rates  
der Stadt Emmerich am Rhein  
Herrn Bürgermeister Peter Hinze

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing. 26. März 2019

19  
10  
13

FE: .....

Anl: ..... PWZ: .....

Stadtratsfraktionen der  
CDU und BGE

Dr. Matthias Reintjes  
Joachim Sigmund

Rathaus Emmerich  
46446 Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, 26.03.2019

### Gemeinsamer Antrag der CDU/BGE Fraktionen im Rat der Stadt Emmerich am Rhein

#### Familienfreundliche Stadt Emmerich am Rhein

**Antrag:**

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit Wirkung zum 01.08.2019 die Gebührentabelle und Satzung zur Erhebung von KiTa-Beiträgen wie folgt anzupassen:

1. Die Betreuung für Kinder über drei Jahre grundsätzlich beitragsfrei zu stellen
2. Die Gebühren für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren pauschal um 30% zu senken
3. Den Stichtag zur Berechnung (01.11. jeden Jahres) abzuschaffen und wie in anderen Kommunen zur Folgemonatsrechnung überzugehen
4. Einkünfte wie Aufwandspauschalen und Entschädigungen die aus ehrenamtlichen Tätigkeiten (Feuerwehr, Übungsleiter, Kommunalpolitik etc.) entstehen, sollen nicht mehr als Einkommen i.S.d. Satzung angerechnet werden

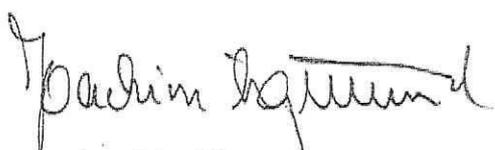
**Begründung:**

Die Stadt Emmerich am Rhein soll familienfreundliche Stadt werden. Angemessene Kita-Gebühren sind ein wesentlicher Standortfaktor und sichern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Fraktionen der CDU und BGE setzen sich daher nachdrücklich für eine spürbare Entlastung von Familien ein und stärken sichtbar das lokale Ehrenamt, dessen Ausübung nicht zu Lasten der betroffenen Familien gehen darf.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Reintjes  
CDU-Fraktionsvorsitzender



Joachim Sigmund  
BGE-Fraktionsvorsitzender

**5. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII vom 30.10.2007 (GV.NRW 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV.NRW. S. 151), des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) In Kraft getreten am 01.01.2019 (Art. 2 Nr. 2 tritt am 01.08.2019 in Kraft, Art. 3 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen wurden, Artikel 4 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen wurden, nicht jedoch vor dem 01.01.2020) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird ersetzt:

Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 entfällt, sofern sich ein älteres Geschwisterkind gem. § 2 Abs. 4 a im beitragsfreien Vorschuljahr befindet.

b) Absatz 4 wird ersetzt:

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt, wird es ab dem Folgemonat des Geburtstages der Altersgruppe ab 3 Jahren zugeordnet.

c) Absatz 5 wird ersetzt:

Für das Kindergartenjahr 2019/ 2020 wird der Elternbeitrag anhand der beiliegenden Beitragstabelle festgesetzt. Ab dem Kindergartenjahr 2020/ 2021 werden die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % erhöht und auf volle Euro gerundet.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Einkünfte nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale), § 3 Nr. 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) werden nicht angerechnet. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist anrechnungsfrei. Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

b) Absatz 4 wird ersetzt:

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII oder nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, werden für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Eltern, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten, werden ebenfalls für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert:

In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(b) Absatz 2 wird geändert:

Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 2 SGB VIII.

## **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

## Gegenüberstellung Satzungstext

Satzungstext alt	Satzungstext neu
<p><b>§ 3 Elternbeitrag</b></p> <p><del>(3) Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 bleibt auch dann bestehen, sofern Beitragsfreiheit gem. § 2 Abs. 4 a eintritt. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das Geschwisterkind der höhere Beitrag zu leisten, so wird als Elternbeitrag die Differenz der beiden Beträge erhoben.</del></p> <p><del>(4) Bei der Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragstabelle ist in analoger Anwendung des § 19 Abs. 5 KiBiz für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben bzw. erreicht haben werden. Wird ein nach dem 1. November geborenes Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege neu aufgenommen, ohne, dass vorher eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfolgte, ist der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren zu zahlen.</del></p> <p><del>(5) Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 werden in analoger Anhebung der Kinderpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz die Elternbeiträge in der Tabelle (Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren) jährlich um 1,5 % erhöht. Für das Kindergartenjahr 2017/2018 wird der Elternbeitrag anhand der anliegenden Beitragstabelle festgesetzt. Abweichend von Satz 4 erhöht sich der Beitrag analog § 19 Abs. 2 KiBiz für das Kindergartenjahr 2018/2019 um derzeit 3 %. Die Beiträge werden ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 auf volle Euro gerundet.</del></p> <p><b>§ 4 Maßgebliches Einkommen</b></p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des</p>	<p><b>§ 3 Elternbeitrag</b></p> <p><b>(3) Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 entfällt, sofern sich ein älteres Geschwisterkind gem. § 2 Abs. 4 a im beitragsfreien Vorschuljahr befindet.</b></p> <p><b>(4) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt, wird es ab dem Folgemonat des Geburtstages der Altersgruppe ab 3 Jahren zugeordnet.</b></p> <p><b>(5) Für das Kindergartenjahr 2019/ 2020 wird der Elternbeitrag anhand der beiliegenden Beitragstabelle festgesetzt. Ab dem Kindergartenjahr 2020/ 2021 werden die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % erhöht und auf volle Euro gerundet.</b></p> <p><b>§ 4 Maßgebliches Einkommen</b></p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des</p>

Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

(4) Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

#### **§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen**

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß ~~§ 90 Abs. 3 SGB VIII~~ ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(2) Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach ~~§ 90 Abs. 4 SGB VIII~~.

Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

**Einkünfte nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale), § 3 Nr. 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) werden nicht angerechnet.**

Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

**(4) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII oder nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Eltern, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten, werden ebenfalls für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.**

#### **§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen**

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß **§ 90 Abs. 4 SGB VIII** ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(2) Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach **§ 90 Abs. 2 SGB VIII**.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am ~~01.08.2017~~ in Kraft. Die bisherige Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein tritt mit Ablauf des ~~31.07.2019~~ außer Kraft

**§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am **01.08.2019** in Kraft. Die bisherige Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein tritt mit Ablauf des **31.07.2019** außer Kraft.

## **Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII vom 30.10.2007 (GV.NRW 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV.NRW. S. 151), des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) In Kraft getreten am 01.01.2019 (Art. 2 Nr. 2 tritt am 01.08.2019 in Kraft, Art. 3 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen wurden, Artikel 4 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen wurden, nicht jedoch vor dem 01.01.2020) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

### **§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder öffentlich geförderter Kindertagespflege erhebt die Stadt Emmerich am Rhein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge. Bei Kindertagespflege gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz wird eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt. Für Geschwisterkinder können ermäßigte Beiträge vorgesehen werden.

(3) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die sich nicht im Jugendamtsbezirk der Stadt Emmerich am Rhein befindet und macht das Jugendamt der aufnehmenden Kommune hierfür einen Kostenausgleich geltend, erfolgt die Elternbeitragserhebung ebenfalls durch die Stadt Emmerich am Rhein.

### **§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag

nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Platz dem Kind bei Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht. Die Beiträge sind stets als volle Monatsbeiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der Nutzung des Platzes.

(4a) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Dazu ist eine verbindliche Anmeldung in der Schule erforderlich. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

(4b) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege gefördert und betreut, sind die bewilligten Betreuungsstunden zu addieren; der Elternbeitrag richtet sich nach den Gesamtbetreuungsstunden.

(5) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu zahlen.

(6) Beitragszeitraum für die Förderung in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege wird entsprechend dem Beginn und Ende der Förderung durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 3 Elternbeitrag**

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist einkommens- und bedarfsabhängig und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut und sind diese Kinder nicht schulpflichtig, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 entfällt, sofern sich ein älteres Geschwisterkind gem. § 2 Abs. 4 a im beitragsfreien Vorschuljahr befindet.

(4) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt, wird es ab dem Folgemonat des Geburtstages der Altersgruppe ab 3 Jahren zugeordnet.

(5) Für das Kindergartenjahr 2019/ 2020 wird der Elternbeitrag anhand der beiliegenden Beitragstabelle festgesetzt. Ab dem Kindergartenjahr 2020/ 2021 werden die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % erhöht und auf volle Euro gerundet.

#### **§ 4 Maßgebliches Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Einkünfte nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale), § 3 Nr. 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) werden nicht angerechnet. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist anrechnungsfrei. Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

(2) Maßgebend für die Beitragseinstufung ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Einkommensermittlung oder bei einer Aktualisierung der Berechnung sind die prognostizierten voraussichtlich auf Dauer erzielten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Sollte in begründeten Fällen die Ermittlung des Einkommens im laufenden Kalenderjahr nicht möglich sein, ist zunächst das Kalendervorjahreseinkommen zu berücksichtigen. Bei der endgültigen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragszahlungspflicht zugrunde gelegt. Der sich ergebende höhere oder niedrigere Beitrag ist grundsätzlich zum 1. Januar eines jeden Jahres festzusetzen. Für Zeiträume (Monate), in denen Einnahmen nach § 4 Abs. 4 erzielt werden, wird kein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

(3) Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensstufe zuzuordnen.

(4) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII oder nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, werden für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Eltern, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten, werden ebenfalls für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

### **§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen**

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(2) Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 2 SGB VIII.

### **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen sind die Beitragspflichtigen verpflichtet der Stadt Emmerich am Rhein schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Nachweispflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

### **§ 7 Datenschutz**

Die Stadt Emmerich am Rhein darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 8 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in den § 4 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

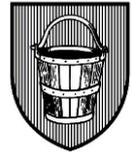
Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein tritt mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1

**Monatliche Beiträge Kindergarten/ Tagespflege ab 01.08.2019 in der Stadt Emmerich am Rhein**

Stufe	Jahresbrutto- einkommen	Kinder unter 3 Jahre			Kinder ab 3 Jahre		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
1	bis 28.000 €	0 €	0 €	0 €	Kein Beitrag zu zahlen		
2	bis 35.000 €	50 €	69 €	89 €			
3	bis 43.000 €	69 €	97 €	123 €			
4	bis 52.000 €	114 €	160 €	204 €			
5	bis 62.000 €	176 €	246 €	316 €			
6	bis 74.000 €	229 €	319 €	410 €			
7	bis 89.000 €	249 €	348 €	448 €			
8	bis 108.000 €	270 €	377 €	483 €			
9	über 108.000 €	291 €	406 €	522 €			





## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

**Verwaltungsvorlage**

**öffentlich**

**08.05.2019**

### Betreff

Anpassung der Richtlinien der Seniorenvertretung

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 3. Änderung der Richtlinien für die Seniorenvertretung in der Stadt Emmerich am Rhein.

**28.05.2019 07 - 16 1876/2019**

**Haupt- und Finanzausschuss**

Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekannt gegeben

**28.05.2019 07 - 16 1876/2019**

**Rat**



TOP  
Vorlagen-Nr.                      Datum

**Verwaltungsvorlage**

**öffentlich**

**07 - 16  
1876/2019**

**08.05.2019**

Betreff

Anpassung der Richtlinien der Seniorenvertretung

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2019
Rat	28.05.2019

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 3. Änderung der Richtlinien für die Seniorenvertretung in der Stadt Emmerich am Rhein.

## **Sachdarstellung :**

Die zurzeit geltenden Richtlinien für die Seniorenvertretung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 07.11.2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 10.02.2015, bedürfen der Modifikation, um den Anforderungen des aktuellen Wahlrechts und der Rechtsprechung hinsichtlich der Wahlberechtigung zu entsprechen.

§ 4 Abs. 1 der bislang geltenden Fassung sieht den Ausschluss vom Wahlrecht für denjenigen, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist (....), vor.

Den Wahlrechtsausschluss gem. § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, hat das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss vom 29.01.2019 (Az. 2 BvC 62/14) für mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt, weil er den Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt.

Diese Entscheidungsformel des Bundesverfassungsgerichts wurde am 20.03.2019 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 368 (Nr. 9)) veröffentlicht und ist ab dem 29.01.2019 anwendbar. D.h. die Regelungen des § 13 Bundeswahlgesetz sind im vom Bundesverfassungsgericht festgestelltem Umfang nicht mehr anwendbar für die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Die entsprechende Änderung des Bundeswahlgesetzes (Gesetzesentwurf: Bundestags-Drucksache 19/9228) sieht vor, dass unter Vormundschaft stehende Wählerinnen und Wähler nicht pauschal ein Wahlrecht abgesprochen wird. Die neue Regelung des Bundeswahlgesetzes zum inklusiven Wahlrecht soll zum 01.07.2019 in Kraft treten.

Aus vorgenannten Gründen wird die Änderung des § 4 der Richtlinien vorgeschlagen. Die modifizierte Fassung wäre dann die Grundlage für die anstehende Neuwahl der Seniorenvertretung am 02.07.2019.

## **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

## **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
07 - 16 1876 2019 A 1 Änderung der Richtlinien für die Seniorenvertretung

Der Rat beschließt die nachfolgende Änderung der Richtlinien für die Seniorenvertretung in der Stadt Emmerich am Rhein:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 4 Wahlen**

(1) Wahlberechtigt für die Wahl der Seniorenvertretung ist, wer am Wahltag das 55. Lebensjahr vollendet hat, seinen Wohnsitz in der Stadt Emmerich am Rhein hat. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist derjenige, der infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

(2) Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

(3) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verlängert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

(4) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, mit Ausnahme der Mitglieder des Rates der Stadt Emmerich am Rhein. Nicht wählbar ist auch, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(5) Die Wahlberechtigten werden durch den Bürgermeister im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zur Wahlversammlung eingeladen. Die Kandidaten werden von der Wahlversammlung aufgestellt.

Kandidaten können ihr Interesse für einen Sitz in der Seniorenvertretung innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen vor der Wahl der Seniorenvertretung dem Bürgermeister mitteilen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in der Wahlversammlung die Kandidatur zu erklären. Anschließend werden die Stimmzettel erstellt und an die Wahlberechtigten verteilt. Der Bürgermeister bestimmt in der Wahlversammlung die Stimmzähler und Schriftführer.

(6) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu elf Stimmen, die auf die Einzelbewerber zu verteilen sind.

Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

Die Stimmzettel sind gültig, wenn mindestens sechs und höchstens elf Kandidaten angekreuzt sind.

(7) Kandidaten, die nach der Stimmauszählung die Plätze eins bis elf besetzen, sind zu ordentlichen Mitgliedern der Seniorenvertretung gewählt.

Kandidaten, die die weiteren Plätze erreicht haben, sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zu Stellvertretern gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

(8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.